



Vereinsordnung

Mitglieder sind verpflichtet:

1. das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den verordneten Bedingungen auszuüben,
2. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen,
3. Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fordern,
4. alle Pflichten dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu erlesen,
5. Adressdaten und sonstige Kontaktdaten für den Verein aktuell zu halten.

2. Disziplinarstrafen.

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis an allen oder nur an bestimmten, Vereins- und Verbandsgewässern,
2. Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 Euro,
3. Verweis mit oder ohne Auflage,
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Die Kosten der Anhörung in Höhe von 50,00 € trägt das anzuhörende Vereinsmitglied. Ab dem Einladungsdatum bis zur Anhörung und Ausgleich der Kosten sowie evtl. Geldbußen, ruht die Mitgliedschaft.

3. Spenden.

Spenden laut §13 der Satzung erfolgen an das Kinderhospiz Sternenbrücke, das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.